



# Statuten

---

## **I. Name, Sitz und Zweck**

### *Art. 1:*

Unter dem Namen „Tanzclub Samedan Oberengadin“ (nachstehend TCSO genannt) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Samedan.

### *Art. 2:*

Der Verein pflegt das Gesellschaftstanz und das gesellige Zusammensein. Standard-, Latein- sowie andere Tänze können gelernt werden.

### *Art. 3:*

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **II. Mitgliedschaft**

### **A. Arten der Mitgliedschaft**

#### *Art. 4:*

Der TCSO umfasst folgende Mitglieder-Kategorien:

- Aktivmitglieder
- Juniorenmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

#### *Art. 5:*

Aktivmitglieder sind Personen, die im Laufe des Kalenderjahres das 20. Altersjahr

erreichen.

*Art 6:*

Als Juniorenmitglieder gelten Personen bis zum Ende des Kalenderjahres ihres 19. Lebensjahres.

*Art 7:*

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben.

*Art 8:*

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TCSO, die diesen durch regelmässige Beiträge finanziell unterstützen.

## **B. Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft**

*Art 9:*

Aktivmitglieder sind an der Generalversammlung (nachstehend GV genannt) stimmberechtigt, ebenso die Junioren.

*Art 10:*

Passivmitglieder sind beim TCSO willkommen. An der GV haben sie kein Stimmrecht.

*Art 11:*

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

*Art 12:*

In den Vorstand können nur Aktivmitglieder gewählt werden.

*Art 13:*

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der GV festgelegten Mitgliederbeiträge zu erbringen. Wer nach dem 1. Juli eintritt, hat noch ½ Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

*Art 14:*

Ein Übertritt von Aktivmitgliedschaft zu Passivmitgliedschaft kann nur schriftlich an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

## **C. Beendigung der Mitgliedschaft**

Diese Statuten sind in der männlichen Form gefasst, gelten selbstverständlich für beide Geschlechter.

*Art 15:*

Der Austritt aus dem Club kann, nur in schriftlicher Form an den Vorstand, auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

*Art 16:*

Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Gesellschaftstanzens ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die dem Ausschluss folgende GV offen. Der Rekurs hat keine aufschiebbare Wirkung. Die GV entscheidet über den Rekurs mit einfachem Mehr und überdies endgültig.

### **III. Organisation**

*Art. 17:*

Die Organe des Vereins sind:

- die GV
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

#### **A. Die Generalversammlung**

*Art 18:*

Das Vereinsjahr und damit die Geschäftsabschlüsse enden auf das Kalenderjahr.

Die ordentliche GV findet im 1. Quartal eines jeden Kalenderjahres statt.

Die Einladung mit Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich zugestellt werden.

*Art 19:*

Ausserordentliche GV werden vom Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Die Einladung und Traktandenliste für die ausserordentliche GV sind den Mitgliedern ebenfalls 10 Tage im Voraus schriftlich zuzustellen.

*Art 20:*

In die Kompetenz der GV fallen:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Abnahme der Jahresberichte und Jahresrechnung

- c) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge
- d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- e) Revision der Statuten
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

*Art 21:*

Anträge der Mitglieder an die GV müssen dem Vorstand mindestens 20 Tage vor der GV schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, kann an der GV nicht Beschluss gefasst werden.

*Art 22:*

Die Beschlüsse an der GV werden mit dem absoluten Mehr gefasst. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen; es sei denn, dass ein stimmberechtigtes Mitglied die Durchführung geheimer Wahl oder Abstimmung verlangt.

## **B. Der Vorstand**

*Art 23:*

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in Kompetenz der GV fallen.

*Art 24:*

Der Vorstand soll aus mindestens drei Mitgliedern bestehen, nämlich aus:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier

Es können bei Bedarf weitere Vorstandmitglieder gewählt werden (Vizepräsident, Beisitzer, u.s.w.)

*Art 25:*

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

*Art 26:*

Für den TCSO zeichnen rechtsverbindlich der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Für Bankverkehr führt der Kassier Einzelunterschrift.

*Art 27:*

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident bzw. bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident Stichentscheid.

*Art 28:*

Der Vorstand hat die Kompetenz, über nicht budgetierte Ausgaben bis maximal Fr. 2000.--/Jahr zu verfügen.

### **C. Die Rechnungsrevisoren**

*Art 29:*

Die GV wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Rechnungsrevisoren und Suppleant dürfen dem Vorstand nicht angehören.

*Art 30:*

Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung des TCSO, die Bücher und Belege zu prüfen und der GV hierauf schriftlichen Bericht und Antrag bezüglich der Abnahme der Rechnung zu stellen.

### **IV. Statutenrevisionen, Auflösung des Clubs, Fusion**

*Art 31:*

Die Statuten können durch die GV (ordentliche oder ausserordentliche) revidiert werden.

Für Statutenrevisionen sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

*Art 32:*

Die Auflösung des Clubs oder die Fusion ist nur anlässlich einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen GV möglich. Der Antrag zu einer solchen GV ist vom Vorstand oder 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs zu stellen. An der GV selbst entscheidet das 2/3-Mehr der anwesenden Stimmberechtigten über Auflösung oder Fusion.

*Art 33:*

Wird die Auflösung beschlossen, so kommt das gesamte Guthaben einer sozialen Institution in Samedan zugute.

*Anlässlich der ordentlichen GV vom 20. Februar 2007 wurden diese Statuten einstimmig genehmigt.*

*Samedan, den 20. Februar 2007*

*Tanzclub Samedan Oberengadin*

*Die Präsidentin:*

*Verena Zürcher*

*der Vizepräsident*

*Morrin Acheson*